

TE OGH 1984/10/2 5Ob54/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1984

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Marold als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schubert, Dr. Jensik, Dr. Zehetner und Dr. Klinger als Richter in der Grundbuchsache betreffend die Verbücherung des Anmeldungs bogens des Vermessungsamtes Klagenfurt vom 3. Februar 1984, GZ A 29/84, nach §§ 15 ff LiegTeilG, infolge Revisionsrekurses des Josef P*****, gegen den Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt als Rekursgericht vom 11. Mai 1984, GZ 1 R 231/84 (TZ 6064/84), womit der Beschluss des Bezirksgerichts Klagenfurt vom 26. März 1984, GZ TZ 3520/84, bestätigt wurde, folgendenDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Marold als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schubert, Dr. Jensik, Dr. Zehetner und Dr. Klinger als Richter in der Grundbuchsache betreffend die Verbücherung des Anmeldungs bogens des Vermessungsamtes Klagenfurt vom 3. Februar 1984, GZ A 29/84, nach Paragraphen 15, ff LiegTeilG, infolge Revisionsrekurses des Josef P*****, gegen den Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt als Rekursgericht vom 11. Mai 1984, GZ 1 R 231/84 (TZ 6064/84), womit der Beschluss des Bezirksgerichts Klagenfurt vom 26. März 1984, GZ TZ 3520/84, bestätigt wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht ordnete aufgrund des Anmeldungs bogens des Vermessungsamtes Klagenfurt vom 3. 2. 1984, GZ A 29/84, welcher die Bestätigung nach § 16 LiegTeilG enthält, dass es sich um eine Straßenanlage handelt, in Verbindung mit dem Plan des Stadtvermessungsamtes des Magistrats der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 30. November 1983, GZ 61/83, gemäß § 39 VermessungsG bescheinigt mit Bescheid des Vermessungsamtes Klagenfurt vom 18. Jänner 1984, GZ P 12/84, unter anderem (Punkt 3 seines Beschlusses) die Abschreibung einer Teilfläche von 87 m² vom Grundstück 508 der Josef P***** gehörenden Liegenschaft EZ 44 KG E***** und deren Zuschreibung zum Grundstück 810/1 der öffentliches Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt darstellenden Liegenschaft EZ 929 KG E***** an. Es ging aufgrund der gerichtsbekannten Grundpreise und der durchgeführten Erhebungen davon aus, dass der Wert der von den Grundbuchskörpern abzuschreibenden Trennstücke die zulässige Wertgrenze von 30.000 S wahrscheinlich nicht übersteige (§ 17 LiegTeilG) und, sofern die Wertgrenze doch überschritten werden sollte, dies voraussichtlich durch die Wertsteigerung ausgeglichen werde, welche die bei den betreffenden Liegenschaften verbleibenden Grundstücke durch die Anlage erfahren hätten (§ 18 Abs 3 LiegTeilG). Das Erstgericht ordnete aufgrund des Anmeldungs bogens des Vermessungsamtes Klagenfurt vom 3. 2. 1984, GZ A 29/84, welcher die Bestätigung nach

Paragraph 16, LiegTeilG enthält, dass es sich um eine Straßenanlage handelt, in Verbindung mit dem Plan des Stadtvermessungsamtes des Magistrats der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 30. November 1983, GZ 61/83, gemäß Paragraph 39, VermessungsG bescheinigt mit Bescheid des Vermessungsamtes Klagenfurt vom 18. Jänner 1984, GZ P 12/84, unter anderem (Punkt 3 seines Beschlusses) die Abschreibung einer Teilfläche von 87 m² vom Grundstück 508 der Josef P***** gehörenden Liegenschaft EZ 44 KG E***** und deren Zuschreibung zum Grundstück 810/1 der öffentliches Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt darstellenden Liegenschaft EZ 929 KG E***** an. Es ging aufgrund der gerichtsbekannten Grundpreise und der durchgeführten Erhebungen davon aus, dass der Wert der von den Grundbuchskörpern abzuschreibenden Trennstücke die zulässige Wertgrenze von 30.000 S wahrscheinlich nicht übersteige (Paragraph 17, LiegTeilG) und, sofern die Wertgrenze doch überschritten werden sollte, dies voraussichtlich durch die Wertsteigerung ausgeglichen werde, welche die bei den betreffenden Liegenschaften verbleibenden Grundstücke durch die Anlage erfahren hätten (Paragraph 18, Absatz 3, LiegTeilG).

Das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs des Josef P*****, der geltend machte, dass ihm die Landeshauptstadt Klagenfurt für die an sie abzutretende Grundfläche bisher keine Ablöse bezahlt habe, aus nachstehenden Erwägungen nicht Folge:

Das vereinfachte Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG sei dadurch charakterisiert, dass unter Ausschaltung der ansonsten für die bürgerliche Eintragung geltenden gesetzlichen Vorschriften die Verbücherung der sich aus der Errichtung einer im Gesetz genannten Anlage ergebenden Besitzänderung von Amts wegen erfolge und dass die Verbücherung ohne Rücksicht auf allfällige Rechte der Buchberechtigten an den betreffenden Trennstücken geschehe. Den Besitzänderungen lägen Vereinbarungen, Enteignungs- oder Ersitzungsakte zugrunde. Das Grundbuchsgericht verbüchere diese Änderungen, ohne die sonst notwendige Prüfung der Rechtmäßigkeit des Erwerbes vorzunehmen. Das Grundbuchsgericht dürfe aber das vereinfachte Verfahren nur dann durchführen, wenn 1. die zu verbüchernde Besitzänderung durch eine der im § 15 LiegTeilG bezeichneten Anlagen herbeigeführt werde und in der Natur bereits durchgeführt sei (§ 15 LiegTeilG), 2. das Vermessungsamt bestätige, dass es sich um eine Straßen-, Weg-, Eisenbahn- oder Wasserbauanlage handle (§ 16 LiegTeilG) und 3. der Wert der von jedem Grundbuchskörper abgetrennten Grundflächen den Betrag von 30.000 S wahrscheinlich nicht übersteige (§ 17 LiegTeilG). Im vereinfachten Verfahren würden die durch die bestehende Anlage hervorgerufenen Besitzänderungen ohne Anhörung der Beteiligten und ohne Rücksicht auf die bürgerlichen Rechte der Eigentümer und sonstigen Buchberechtigten von Amts wegen durchgeführt (Feil, LiegTeilG 28: RPfISlG 233). Die Rechte der Buchberechtigten würden im vereinfachten Verfahren nur insoweit berücksichtigt, als diese von der Verbücherung verständigt und iSd § 20 LiegTeilG belehrt würden. Das vereinfachte Verfahren nach Paragraphen 15, ff LiegTeilG sei dadurch charakterisiert, dass unter Ausschaltung der ansonsten für die bürgerliche Eintragung geltenden gesetzlichen Vorschriften die Verbücherung der sich aus der Errichtung einer im Gesetz genannten Anlage ergebenden Besitzänderung von Amts wegen erfolge und dass die Verbücherung ohne Rücksicht auf allfällige Rechte der Buchberechtigten an den betreffenden Trennstücken geschehe. Den Besitzänderungen lägen Vereinbarungen, Enteignungs- oder Ersitzungsakte zugrunde. Das Grundbuchsgericht verbüchere diese Änderungen, ohne die sonst notwendige Prüfung der Rechtmäßigkeit des Erwerbes vorzunehmen. Das Grundbuchsgericht dürfe aber das vereinfachte Verfahren nur dann durchführen, wenn 1. die zu verbüchernde Besitzänderung durch eine der im Paragraph 15, LiegTeilG bezeichneten Anlagen herbeigeführt werde und in der Natur bereits durchgeführt sei (Paragraph 15, LiegTeilG), 2. das Vermessungsamt bestätige, dass es sich um eine Straßen-, Weg-, Eisenbahn- oder Wasserbauanlage handle (Paragraph 16, LiegTeilG) und 3. der Wert der von jedem Grundbuchskörper abgetrennten Grundflächen den Betrag von 30.000 S wahrscheinlich nicht übersteige (Paragraph 17, LiegTeilG). Im vereinfachten Verfahren würden die durch die bestehende Anlage hervorgerufenen Besitzänderungen ohne Anhörung der Beteiligten und ohne Rücksicht auf die bürgerlichen Rechte der Eigentümer und sonstigen Buchberechtigten von Amts wegen durchgeführt (Feil, LiegTeilG 28: RPfISlG 233). Die Rechte der Buchberechtigten würden im vereinfachten Verfahren nur insoweit berücksichtigt, als diese von der Verbücherung verständigt und iSd Paragraph 20, LiegTeilG belehrt würden.

Der Gesetzgeber habe der Vermessungsbehörde die Pflicht auferlegt, auf dem Anmeldungsbogen zu bestätigen, dass es sich um eine Anlage iSd § 15 LiegTeilG handle. Diese nach § 16 LiegTeilG vorgeschriebene Bestätigung des Vermessungsamtes sei dem Erstgericht vorgelegen. Das Grundbuchsgericht könne sich nur an den Anmeldungsbogen halten. Es habe diesen iSd § 15 LiegTeilG durchzuführen. Das Verfahren sei ohne weitere Prüfung durchzuführen (RPfISlG 149) und es sei nicht Aufgabe des Grundbuchsgerichts, die Angaben des Vermessungsamtes im

Anmeldungsbogen auf deren Richtigkeit zu überprüfen (JBl 1967, 39). Hierzu sei das Gericht weder befugt noch in der Lage (RPfISlgG 1188). Das Grundbuchsgericht sei demnach zur Durchführung des Anmeldungs bogens verpflichtet, wenn die Bestätigung des Vermessungsamtes iSd § 16 LiegTeilG vorliege und der Wert des abzutrennenden Grundstücks im Sinne der obigen Ausführungen den Betrag von 30.000 S nicht übersteige. Der Gesetzgeber habe der Vermessungsbehörde die Pflicht auferlegt, auf dem Anmeldungsbogen zu bestätigen, dass es sich um eine Anlage iSd Paragraph 15, LiegTeilG handle. Diese nach Paragraph 16, LiegTeilG vorgeschriebene Bestätigung des Vermessungsamtes sei dem Erstgericht vorgelegen. Das Grundbuchsgericht könne sich nur an den Anmeldungsbogen halten. Es habe diesen iSd Paragraph 15, LiegTeilG durchzuführen. Das Verfahren sei ohne weitere Prüfung durchzuführen (RPfISlgG 149) und es sei nicht Aufgabe des Grundbuchsgerichts, die Angaben des Vermessungsamtes im Anmeldungsbogen auf deren Richtigkeit zu überprüfen (JBl 1967, 39). Hierzu sei das Gericht weder befugt noch in der Lage (RPfISlgG 1188). Das Grundbuchsgericht sei demnach zur Durchführung des Anmeldungs bogens verpflichtet, wenn die Bestätigung des Vermessungsamtes iSd Paragraph 16, LiegTeilG vorliege und der Wert des abzutrennenden Grundstücks im Sinne der obigen Ausführungen den Betrag von 30.000 S nicht übersteige.

Der Rekurswerber vermöge nun aber nicht zu behaupten, dass die Voraussetzungen für das Sonderverfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG fehlten oder der Verbücherungsbeschluss dem Anmeldungsbogen widerspräche. Dass das abgeschriebene und dem öffentlichen Gut zugeschriebene Trennstück die Wertgrenze des § 17 LiegTeilG von 30.000 S überschreite, sei bei der davon betroffenen Fläche von 87 m² nicht anzunehmen, weil in diesem Fall die landwirtschaftlich genutzte Fläche den Wert von 344 S je m² übersteigen müsste. Der Rekurswerber vermöge nun aber nicht zu behaupten, dass die Voraussetzungen für das Sonderverfahren nach Paragraphen 15, ff LiegTeilG fehlten oder der Verbücherungsbeschluss dem Anmeldungsbogen widerspräche. Dass das abgeschriebene und dem öffentlichen Gut zugeschriebene Trennstück die Wertgrenze des Paragraph 17, LiegTeilG von 30.000 S überschreite, sei bei der davon betroffenen Fläche von 87 m² nicht anzunehmen, weil in diesem Fall die landwirtschaftlich genutzte Fläche den Wert von 344 S je m² übersteigen müsste.

Darauf, dass der Rekurswerber allfällige Ersatzansprüche, die ihm aus Anlass der bücherlichen Durchführung der durch die Anlage verursachten Veränderung zustünden, längstens innerhalb von drei Jahren gegen die Landeshauptstadt Klagenfurt geltend machen könne (§ 20 LiegTeilG), habe bereits das Erstgericht in seinem Beschluss aufmerksam gemacht. Die Tatsache, dass der Rekurswerber eine solche Entschädigung bis heute noch nicht erhalten habe, hindere die Verbücherung der Veränderung nicht. Darauf, dass der Rekurswerber allfällige Ersatzansprüche, die ihm aus Anlass der bücherlichen Durchführung der durch die Anlage verursachten Veränderung zustünden, längstens innerhalb von drei Jahren gegen die Landeshauptstadt Klagenfurt geltend machen könne (Paragraph 20, LiegTeilG), habe bereits das Erstgericht in seinem Beschluss aufmerksam gemacht. Die Tatsache, dass der Rekurswerber eine solche Entschädigung bis heute noch nicht erhalten habe, hindere die Verbücherung der Veränderung nicht.

Gegen den bestätigenden Beschluss des Rekursgerichts richtet sich der außerordentliche Revisionsrekurs des Josef P***** mit der Behauptung, das Grundstück 508 sei laut Flächenwidmungsplan Bauland, sodass ein Quadratmeterpreis von rund 600 S anzunehmen sei.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist unzulässig.

Die Anfechtung von Beschlüssen im Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen. Es gilt daher eine 14-tägige Rechtsmittelfrist; gegen bestätigende Beschlüsse der zweiten Instanz ist nur der außerordentliche Revisionsrekurs nach § 16 AußStrG wegen offenkundiger Gesetz- oder Aktenwidrigkeit oder wegen Nichtigkeit zulässig (s die in der MGA des österreichischen Grundbuchsrechts³ unter Nr 1 zu § 32 LiegTeilG abgedruckten Entscheidungen ua, zuletzt etwa 5 Ob 18-20/82). Die Anfechtung von Beschlüssen im Verfahren nach Paragraphen 15, ff LiegTeilG richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen. Es gilt daher eine 14-tägige Rechtsmittelfrist; gegen bestätigende Beschlüsse der zweiten Instanz ist nur der außerordentliche Revisionsrekurs nach Paragraph 16, AußStrG wegen offenkundiger Gesetz- oder Aktenwidrigkeit oder wegen Nichtigkeit zulässig (s die in der MGA des österreichischen Grundbuchsrechts³ unter Nr 1 zu Paragraph 32, LiegTeilG abgedruckten Entscheidungen ua, zuletzt etwa 5 Ob 18-20/82).

Der Revisionsrekurswerber vermag mit seinen Rechtsmittelausführungen keinen der im § 16 AußStrG bezeichneten Beschwerdegründe darzutun. Eine allfällige Verletzung der Verfahrensvorschrift des § 17 LiegTeilG, mit welchem

Bestimmungen über die Wertermittlung der im § 15 Z 1 und 2 LiegTeilG bezeichneten Grundstücke getroffen werden, ist nicht mit Nichtigkeit bedroht (5 Ob 28/80). Welchen Wert die abzuschreibenden Trennstücke im Hinblick auf § 18 Abs 3 LiegTeilG haben, ist eine Beweis- und Ermessensfrage, sodass die Entscheidung darüber weder nichtig noch offenbar gesetzwidrig sein kann (vgl Feil, LiegTeilG 18; RPfISlG 724, 1391; 5 Ob 28/80, 5 Ob 18-20/82). Die erstmals im Revisionsrekurs aufgestellte Behauptung, das (nach der Aktenlage landwirtschaftlich genutzte) Grundstück 508 sei laut Flächenwidmungsplan Bauland, ist überdies unbeachtlich, weil für außerordentliche Revisionsrekurse auch im Außerstreitverfahren das Neuerungsverbot gilt (siehe die in der MGA des Verfahrens außer Streitsachen² unter Nr 8 zu § 10 AußStrG abgedruckten Entscheidungen). Der Revisionsrekurswerber vermag mit seinen Rechtsmittelausführungen keinen der im Paragraph 16, AußStrG bezeichneten Beschwerdegründe darzutun. Eine allfällige Verletzung der Verfahrensvorschrift des Paragraph 17, LiegTeilG, mit welchem Bestimmungen über die Wertermittlung der im Paragraph 15, Ziffer eins und 2 LiegTeilG bezeichneten Grundstücke getroffen werden, ist nicht mit Nichtigkeit bedroht (5 Ob 28/80). Welchen Wert die abzuschreibenden Trennstücke im Hinblick auf Paragraph 18, Absatz 3, LiegTeilG haben, ist eine Beweis- und Ermessensfrage, sodass die Entscheidung darüber weder nichtig noch offenbar gesetzwidrig sein kann vergleiche Feil, LiegTeilG 18; RPfISlG 724, 1391; 5 Ob 28/80, 5 Ob 18-20/82). Die erstmals im Revisionsrekurs aufgestellte Behauptung, das (nach der Aktenlage landwirtschaftlich genutzte) Grundstück 508 sei laut Flächenwidmungsplan Bauland, ist überdies unbeachtlich, weil für außerordentliche Revisionsrekurse auch im Außerstreitverfahren das Neuerungsverbot gilt (siehe die in der MGA des Verfahrens außer Streitsachen² unter Nr 8 zu Paragraph 10, AußStrG abgedruckten Entscheidungen).

Der außerordentliche Revisionsrekurs, der im Übrigen auch verspätet ist, weil er an das Rekursgericht adressiert wurde und erst am 15. Tag nach Zustellung der Rekursentscheidung an den Revisionsrekurswerber beim Erstgericht einlangte, war daher zurückzuweisen.

Textnummer

E104993

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:0050OB00054.84.1002.000

Im RIS seit

29.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at